



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33.1

50667 Köln, den 12.09.2017
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221 147-2033
Fax : 0221 147-4181

Einleitung der Flurbereinigung Mittlere Sieg II

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG

Einladung

Es ist beabsichtigt, in der Gemeinde Eitorf sowie den Städten Hennef, Siegburg und Sankt Augustin, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG durchzuführen. Anlass hierfür ist die Planung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft-, die den Antrag gestellt hat ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie der EU (Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000) sind alle Oberflächengewässer in einen guten chemischen und biologischen Zustand zu überführen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Zielerreichung das Programm „Lebendige Gewässer“ aufgelegt. Inhalt dieses Programmes sind u.a. „Umsetzungsfahrpläne“ für die Sieg als Gewässer 1. Ordnung. In den Umsetzungsfahrplänen sind bauliche Veränderungen enthalten, die auf dem sogenannten Strahlwurkungs- und Trittsteinkonzept beruhen. In dem angedachten Verfahrensgebiet liegen die Strahlursprünge SU 3, SU 4 und SU 5 sowie die Trittsteine TS 5 – TS 9. Ziel des Verfahrens wird es sein, die erforderlichen Flächen zur Umsetzung der o.g. Planungen dem Projektträger durch Überführung in öffentliches Eigentum unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange bereit zu stellen. Dieses Ziel soll durch direkten Erwerb sowie durch den Erwerb von Tauschflächen umgesetzt werden. Somit dient dieses Verfahren der Auflösung von Landnutzungskonflikten zwischen den privaten Eigentümern und den wasserwirtschaftlichen Planungen.

Eine weitere Zielsetzung des Verfahrens ist die Arrondierung von privaten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, um für die dort wirtschaftenden Betriebe wirtschaftlichen Vorteile zu erzielen.

Gute Erfolge konnten bereits am Strahlursprung 8 (Windeck-Röcklingen) durch ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren erzielt werden. Hier wurden für die privaten Eigentümer Arrondierungen durchgeführt und dem Verfahrensträger die erforderlichen Flächen bereitgestellt.

Das Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Merten, Altenbödingen, Blankenberg, Geistingen, Lauthausen, Striefen, Buisdorf und Braschoß. Ortslagen und bedingte Lagen sind soweit katastertechnische Gründe dem nicht entgegenstehen, ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den Zweck des Verfahrens habe ich den Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 23.11.2017, 16.15 Uhr
in die Aula der Sportschule Hennef
Sövenner Str. 60, 53773 Hennef

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Den Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke steht der Termin ebenfalls offen.

Eine Karte aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt bis zum 23.11.2017 zur Einsichtnahme aus und zwar bei der:

- Gemeinde Eitorf, Amt für Bauen und Umwelt, Markt 1, 53783 Eitorf (Zimmer 204), montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich donnerstags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Rathausneubau, 2. OG, Zimmer 2.53) während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während folgender Öffnungszeiten : Mo. 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Di. 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, Do. 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
- Stadt Sankt Augustin, Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), im 2. Obergeschoss des Rathauses, Markt 1, 53737 Sankt Augustin während der Dienststunden montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33, Zimmer B 363, 50670 Köln, während der Dienststunden, montags – freitags 8.30 Uhr – 11.45 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Im Auftrag
gez. Frings-Schäfer
Reg. Direktorin

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Siegburg

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Soldatengesetz

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum **31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass betroffene Personen der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg zu erklären. Ein entsprechendes Formular zum Widerspruchsrecht ist im Bürgerservice der Stadt Siegburg oder unter www.siegburg.de erhältlich.

Der Bürgermeister (Franz Huhn)